

Stuttgart, 06.12.2019

Haushalt 2020/2021

Unterlage für die 2. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 09.12.2019

Haushalt 2020/2021 Förderung der Schulen in freier Trägerschaft

Beantwortung / Stellungnahme

Folgende Daten werden für die Beratung über eine Erhöhung der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft nachgereicht:

Städtevergleich

Die Stadt Stuttgart befindet sich im Vergleich mit anderen Stadtkreisen an der Spitze der kommunalen Privatschulförderung in Baden-Württemberg. Die angefragten Städte (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Ulm) wenden zur Ermittlung der Zuschusshöhe verschiedene Förderungsmodelle an. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Landeshauptstadt Stuttgart Schulen in freier Trägerschaft vergleichsweise großzügig fördert.

Heilbronn und Mannheim zahlen keine Zuschüsse an Privatschulen.

Stuttgart, Freiburg und Heidelberg zahlen Zuschüsse pro einheimischen Schüler.

Zum Vergleich

- Stuttgart: 241,20 Euro /Stuttgarter Realschüler
261,90 Euro /Stuttgarter Gymnasiast
- Heidelberg: 159 Euro/Heidelberger Realschüler
179 Euro/Heidelberger Gymnasiast
- Freiburg: 2,62 Euro/Freiburger Realschüler
2,60 Euro/Freiburger Gymnasiast

Karlsruhe hat 2001 die Förderung der Privatschulen mit damals 30% der Sachkostenbeiträge festgefroren und in eine Festbetragsförderung pro Schule umgewandelt. Dieser Festbetragszuschuss wurde im Rahmen einer Haushaltsstabilisierungsmaßnahme im Jahr 2017 um 9 % gekürzt.

Zuschüsse in Stuttgart

Die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der geförderten Schulen	SZ gesamt	Stuttgarter Schüler	Zuwendung
2010	24	10.423	6.959	1.955.126 €
2011	24	10.505	7.029	2.000.799 €
2012	25	10.505	6.998	1.995.429 €
2013	25	10.127	6.864	1.976.549 €
2014	26	10.156	7.015	2.056.337 €
2015	26	10.134	7.098	2.091.046 €
2016	27	10.383	7.233	2.089.073 €
2017	27	10.429	7.479	2.169.483 €
2018	27	10.507	7.554	2.171.248 €
2019	27	10.544	7.690	2.211.124 €

Landeszuschüsse

Die Finanzierung der Privatschulen ist Aufgabe der Länder. Gemäß § 18 des Privatschulgesetzes vom 1. August 2017 fördert das Land 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule.

Bei Berücksichtigung von 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule betrug der vorläufige Kopfsatz im Kalenderjahr 2018:

Kl. 1 – 4 GS, GMS, Waldorfschulen	4.111 Euro
HS, WRS	6.484 Euro
RS	4.544 Euro
Kl. 5 – 12 Waldorfschulen	5.622 Euro
Kl. 5 – 10 GMS	6.177 Euro
Kl. 11 – 13 Gym., Kl. 13 Waldorfschulen	5.818 Euro

Zusätzlich können auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende, genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahmen der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13 den Ausgleichsanspruch für ein nicht erhobenes Schulgeld geltend machen.

Die Zuschüsse des Landes sind unter Berücksichtigung des Ausgleichsanspruchs für nicht erhobenes Schulgeld auf maximal 90 % der Bruttokosten begrenzt.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

539/2019 der CDU-Gemeinderatsfraktion, 991/2019 der FDP-Gemeinderatsfraktion, 1062/2019 der Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion, 1143/2019 der PULS-Fraktionsgemeinschaft

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen
keine

<Anlagen>